



Nachlassplanung Frühjahrssemester 2022

Lösungsskizze

Entsprechend dem Charakter der Nachlassplanung sind insbesondere planerische Erwägungen im Folgenden nicht abschliessend. Erwartet wurde ein sicherer Umgang mit Planungsgrundlagen und Planungszielen sowie den dafür erforderlichen Rechtstechniken. Zielführende Erwägungen wurden im Einzelfall auch dann bewertet, wenn sie sich nicht in der Auflistung der folgenden Erwägungen wiederfinden. Ausschlaggebend war letztlich das planerische Gesamtkonzept. Für die Bewertung massgebend waren u.a.

Aufgabe 1 (20 Punkte)

Aufgabe 1.1 (14 Punkte)

(Nachlass-)Planungsgrundlage und -ziel	
Zentral zunächst die Herausarbeitung von Planungsgrundlage und -ziel mit der Mandantschaft, hier Arbeit mit dem Sachverhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Planungsgrundlage, Ausgangspunkt Sachverhalt - Insbesondere keine Angabe zum Güterstand (evtl. Güterstand der altrechtlichen Güterverbindung) - Lohn während der Ehe erwirtschaftet; im Übrigen keine finanziellen Mittel (evtl. Nachfrage bei Ehegatten) - Weiter noch unbestimmt, inwieweit Kind mit dem „Plan“ der Eltern einverstanden ist; insbesondere fraglich, ob es noch bis zum Tod des letztversterbenden Ehegatten auf eine etwaige Erbschaft warten kann bzw. will; - [auch andere (vertretbare) Sachverhaltsauslegungen wurden akzeptiert] 	
(Nachlass-)Planung	insg. max.
- gesetzliche Ausgangslage	14 Punkte



- gesetzlicher Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181, 197 ff. ZGB)
- Lohn während der Ehe erwirtschaftet wurde und damit Errungenschaft, Art. 197 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 ZGB
- mit Blick auf die Errungenschaft; insb. hälftige Vorschlagsbeteiligung (Art. 215 Abs. 1 ZGB)
- gesetzliche Erbteile: Ehegatte (Art. 462 Ziff. 1 ZGB) und Kind (Art. 457 Abs. 1 ZGB)
- planerische Möglichkeiten
 - [sofern lediglich die überhälftige Vorschlagszuweisung erwähnt wurde, wären die weiteren Ausführungen im Rahmen der Aufgabe 1.2 nachzuholen gewesen]
 - „Maximalbegünstigung“ auf güterrechtlichem Weg?
 - Begünstigung im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung; durch überhälftige Vorschlagszuweisung; Art. 216 Abs. 1 ZGB Ehevertrag; Art. 216 Abs. 2 ZGB (-), nur bei nichtgemeinsamen Kindern;
 - Begünstigung durch Vereinbarung Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB)? Bedeutung von Art. 241 Abs. 3 ZGB?
 - „Maximalbegünstigung“ (auch) auf erbrechtlichen Weg?
 - zusätzlich zu Ehe- auch Erbvertrag?
 - Nutzniessung nach Art. 473 ZGB?
 - Zuweisung der gesamten verfügbaren Quote? Möglichkeit der Pflichtteilssetzung von Nachkommen; Pflichtteile namentlich von Kindern (Art. 471 Ziff. 1 ZGB); auch wenn Änderung durch Reform;
 - Enterbung nicht möglich (fraglich bereits, ob in [in diesem "ersten" Schritt] gewollt); noch weitergehend Erbverzicht(svertrag) von C? Evtl. problematisch.
 - insges. Problem nachfolgender Geburten (Art. 457) bzw. neuer, pflichtteilsbegründender Kindes- oder sonstiger pflichtteilsbegründender Verhältnisse; insoweit Schutzklauseln? Wiederverheirathungsklausel? Generelle Klausel, die vor dem Fall des Hinzutritts pflichtteilsgeschützter Erben schützt? Sittenwidrigkeit (-), str.



<ul style="list-style-type: none"> - Konkubinatsklausel? Sittenwidrigkeit ebenfalls (-), str. - Heim- oder Demenzklausel? Sittenwidrigkeit (-), str. - evtl. weitere Erwägungen <p>Hinweis: Steuer- und versicherungsrechtliche Fragestellungen waren nicht zu behandeln.</p>	
---	--

Aufgabe 1.2 (6 Punkte)

<p>(Nachlass-)Planungsgrundlage und -ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - s.o. - hinzutretend die Abwandlungen im Sachverhalt 	
<p>(Nachlass-)Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Ausgangslage <ul style="list-style-type: none"> - s. [weitgehend] o. - planerische Möglichkeiten <p>[Verweis auf oben bzw. Behandlung der oben, je nach Lösungsweg, nicht relevanten Fragestellungen]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enterbung oder Erbverzichtsvertrag, s.o. (-) - hier Art. 216 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 216 Abs. 3 ZGB; Möglichkeit der Pflichtteilssetzung? <ul style="list-style-type: none"> - nach alter Fassung - nach neuer Fassung - intertemporalrechtlich: Gestaltung, Art. 15 ff. SchIT ZGB - Möglichkeiten? Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils? Teilungsvorschriften? - evtl. weitere Erwägungen, Verfügungen unter Lebenden, Stiftung u.ä. <p>Hinweis: Steuer- und versicherungsrechtliche Fragestellungen waren nicht zu behandeln.</p>	<p>insg. max. 6 Punkte</p>



Aufgabe 2 (20 Punkte)

Aufgabe 2.1 (16 Punkte)

<p>1. Erbrechtliche Ausgangslage</p> <ul style="list-style-type: none">• Leni Krum (LK) ist alleinige Erbin und hätte daher (nach noch im Jahr 2022 geltender Rechtslage) einen Pflichtteil von $\frac{3}{4}$ (Art. 457 Abs. 1 i.V.m. Art. 471 Ziff. 1 ZGB).• Massgebend ist gemäss Art. 474 Abs. 1 ZGB das Vermögen zur Zeit des Todeszeitpunkts, i.c. also CHF 1 Mio.• Dieser Nachlass erhöht sich, wenn<ul style="list-style-type: none">• entweder die Stiftung gar nicht anzuerkennen ist (dann ist das Stiftungsvermögen einfach Teil des Nachlasses) oder• nach Art. 475 ZGB, wenn die CHF 9 Mio. als herabsetzbare Zuwendungen unter Lebenden hinzugerechnet werden. Dann beträge die erhöhte Bemessungsgrundlage CHF 10 Mio., LK's Pflichtteil CHF 7.5 Mio. und sie könnte CHF 6.5 Mio. im Rahmen einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 i.V.m. Art. 527 ZGB gegenüber der Stiftung geltend machen. <p>2. Anerkennung der Stiftung</p> <ul style="list-style-type: none">• Fraglich ist, ob die Stiftung aus Schweizer Sicht anzuerkennen ist oder ob das Vermögen zum Nachlass gerechnet werden kann.• IPR<ul style="list-style-type: none">• Das Erbstatut ist Schweizer Recht (Art. 86, Art. 90 Abs. 1 IPRG).• Das Stiftungsstatut hingegen richtet sich nach Art. 154 Abs. 1 IPRG. Dieses bestimmt sich nach der Gründungstheorie und damit nach dem Recht am Gründungsort. I.c. ist dies das liechtensteinische Recht.• Die sich damit stellende Frage ist, ob die Stiftung nach liechtensteinischem Recht wirksam errichtet wurde.<ul style="list-style-type: none">• Im Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf formelle Errichtungsmängel hindeuten. Problematisch ist aber, dass gegebenenfalls ein zu starker Einfluss der	<p>max. 16 Punkte</p>
--	---------------------------



<p>Stifterin vorliegt und sich die Stifterin gar nicht wirklich von ihrem Vermögen getrennt hat.</p> <ul style="list-style-type: none">• Handelt es sich nur um eine Scheinstiftung, wäre das Stiftungsgeschäft nichtig. Die Frage richtet sich nach liechtensteinischem Recht und wäre zu bejahen, wenn das Rechtsgeschäft als solches nur simuliert wurde. Nachdem aber die Stiftung über mehrere Jahre tatsächlich «gelebt» wurde, ist eine Scheinstiftung eher zu verneinen.• Wäre ein Durchgriff möglich, bliebe die Existenz der Stiftung unangetastet, allerdings könnte man sich aus Rechtsmissbrauchsgründen nicht auf die Vermögenstrennung berufen. Ein solcher Durchgriff beurteilt sich ebenso nach liechtensteinischem Recht und wäre aus objektiver Sicht dann zu bejahen, wenn das Vermögen so verwaltet/verwendet wird, als wäre es das eigene («Bankkontostiftung»). Die subjektive Missbrauchsabsicht ist hingegen fraglich, da keine Steuerhinterziehungs- oder sonstige Schädigungsabsichten vorliegen, sondern nur Nachlassplanung betrieben wurde (offen).• Liesse sich das Ergebnis über die allgemeinen Normen des schweizerischen IPRG korrigieren?<ul style="list-style-type: none">• Art. 18 IPRG ist nicht einschlägig, da Art. 335 ZGB keine loi d'application immédiate darstellt.• Eine Anwendung von Art. 17 IPRG ist fraglich, da diese Norm zurückhaltend und nur bei unertragbaren Ergebnissen angewandt werden sollte. Der hier in Frage stehende Pflichtteil ist überdies in der Regel kein Teil des schweizerischen ordre publics.• Zwischenfazit (aus Anwaltssicht): Es ist denkbar, aber eher unsicher, dass die Stiftung nicht anerkannt wird. LK trägt die Beweislast. <p>3. Hinzurechnung nach schweizerischem Erbrecht</p>	
---	--



- Wenn die Stiftung als wirksam anzuerkennen ist, gibt es für LK immer noch Möglichkeiten nach dem Schweizer Erbrecht, um an ihren Pflichtteil zu kommen.
 - Art. 527 Ziff. 4 ZGB: Unbegrenzte Herabsetzbarkeit wegen Missbrauchsabsicht? Die subjektive Absicht ist ebenfalls zu beweisen, wobei gemäss BGer dolus eventualis ausreichend ist, dass der Pflichtteile nicht mehr erfüllbar ist (eine andere Meinung fordert zusätzlich ein Missbrauchselement). Dies kann aber sogar offen bleiben, weil:
 - Art. 527 Ziff. 3 ZGB: Die 5-Jahres-Frist ist zwar abgelaufen, aber aufgrund des grossen Einflusses der Stifterin auf die Stiftung, vor allem auch wegen des Widerrufsrechts, wurde das Vermögensopfer/die Vermögenstrennung nicht erbracht. Die Frist ist daher gar nie angelaufen, sodass die Möglichkeit der Herabsetzung weiterhin besteht.
- Die Herabsetzungsklage ist am Nachlassgerichtsstand in Zürich zu erheben. Falls die Vollstreckung scheitert, müsste gegebenenfalls nochmals in Liechtenstein geklagt werden. Hier könnte möglicherweise Art. 29 Abs. 5 FL-IPRG geltend gemacht werden, womit die Herabsetzungsfrist auf zwei Jahre reduziert würde. Aber: auch das liechtensteinische Recht kennt die Vermögensopfertheorie, sodass auch dort die 2-Jahres-Frist wohl noch nicht angelaufen wäre.
- Zwischenfazit: LK steht die Möglichkeit der Hinzurechnung offen.

Fazit: Das Stiftungsvermögen kann zum Nachlass gerechnet werden. LK kann CHF 6.5 Mio. von der Stiftung geltend machen.

Aufgabe 2.2 (2 Punkte)

- Wäre ein Trust errichtet worden, würde sich dessen Anerkennung nach dem HTÜ richten. Dieses verweist als Truststatut auf das gewählte Recht (Art. 11 i.V.m. Art. 6 HTÜ). Die Gültigkeit des Trusts wäre also nach dem Recht der Cayman Islands zu prüfen.

max. 2 Punkte



- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Im Übrigen wäre die Prüfungssystematik identisch und es müssten die gleichen Institute (mit potenziell gleichem Ergebnis) geprüft werden. | |
|---|--|

Aufgabe 2.3 (2 Punkte)

- | | |
|--|---------------|
| <ul style="list-style-type: none">• Gäbe es ein Schweizer Trustrecht, hätte man einen reinen Inlandssachverhalt. Man müsste also nicht über das IPR gehen. Auch im Schweizer Recht wäre ein Scheingeschäft oder ein Durchgriff denkbar. Allerdings würde das Schweizer Recht im Zweifel weniger Kontrollmöglichkeiten für die Stifterin bieten.• Aber: Da ein Inlandssachverhalt vorliegt, wäre Art. 335 ZGB direkt anwendbar (und nicht als potenzielle loi d'application immédiate). Ob Art. 335 Abs. 2 ZGB allerdings auf einen Schweizer Unterhaltstrust anwendbar wäre, ist bisher noch nicht diskutiert worden. | max. 2 Punkte |
|--|---------------|



3. Aufgabe (20 Punkte)

Aufgabe 3.1 (6 Punkte)

a) Ja, Entgegennahme des Erbgutes als Naturalteilung	2 Punkte
b) Nein, derjenige, welche eine Behauptung aufstellt, muss diese beweisen, vgl. Art. 8 ZGB	1 Punkt
c) Amt endet, unabhängig von der Erbteilung	1 Punkt
d) Nein / das müsste der ordentliche Richter machen (weil eine zivilrechtliche bzw. materiellrechtliche Frage zu entscheiden ist)	2 Punkte

Aufgabe 3.2 (8 Punkte)

a. Ja, Art. 358 Abs. 2 ZPO; ja, Art. 178 Abs. 4 IPRG	4 Punkte
b. (schriftlicher) Schiedsvertrag / (notariell beurkundeter) Erbvertrag	4 Punkte

Aufgabe 3.3 (6 Punkte)

a) Ja / vgl. Art. 87 Abs. 2 E-IPRG	2 Punkte
b) - ja [Begründung je nach Auslegung der Fragestellung] <ul style="list-style-type: none">• nach Art. 88a E-IPRG, Rechtshängigkeit massgebend, diese in Frankreich zuerst eingetreten (durch den Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins)• Art. 96 Abs. 1 lit. a E-IPRG, Diskussion, ob Wohnsitz in Frankreich	4 Punkte